

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

30. JAHRGANG
2. JANUARHEFT

2/76
S. 33-64

Dr. HEINRICH TOEPLITZ, *Präsident des Obersten Gerichts*

Aufgaben der Rechtsprechung und ihrer Leitung in Vorbereitung des IX. Parteitages der SED

In wenigen Monaten wird mit den Beratungen und Beschlüssen des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands die weitere erfolgreiche Wegstrecke unserer Republik abgesteckt werden. In allen Lebensbereichen wird die gute Bilanz des VIII. Parteitages und der Vorbereitung des kommenden Parteitages der Partei der Arbeiterklasse sichtbar. Auf der 15. Tagung des Zentralkomitees der SED hob der Erste Sekretär des Zentralkomitees, Erich Honecker, hervor, daß wir den prinzipiellen und bewährten Kurs des VIII. Parteitages konsequent fortsetzen, denn „er bestärkt die Menschen unseres Landes in der Gewißheit, daß der Sozialismus gesellschaftliche Stabilität, Sicherheit für heute und eine klare Perspektive für morgen und übermorgen garantiert“.^{1/1}

Die vom VIII. Parteitag beschlossene und seitdem im Leben der Menschen so tief verwurzelte Hauptaufgabe stellt — wie auf der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED unterstrichen wurde — eine langfristige strategische Orientierung dar, die auf den Gesetzmäßigkeiten unserer Entwicklung beruht.^{2/}

Das Oberste Gericht, die Bezirks-, Kreis- und Militärgerichte sowie die gesellschaftlichen Gerichte unseres Landes haben auf der Grundlage der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED eine schöpferische Arbeit zur allseitigen Durchsetzung des sozialistischen Rechts zum Schutze unserer Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte und Interessen der Bürger geleistet. Dabei galt es, den Beitrag der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte bei der Erfüllung der Hauptaufgabe zu bestimmen, die enge Verbindung aller Richter mit der Arbeiterklasse zu sichern und unsere Arbeit auf das feste Fundament des Bündnisses mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zu stellen.

Das Plenum und das Präsidium des Obersten Gerichts haben wiederholt zu den Grundfragen der Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht Stellung genommen und betont, daß die Leitung der Rechtsprechung vor allem der Verwirklichung der Hauptaufgabe dienen muß, den Interessen der Werktätigen Rechnung zu tragen hat und mit ihrem Leben eng zu verknüpfen ist und die weitere sozialistische Integration fördern

muß. Davon ausgehend hat das Präsidium des Obersten Gerichts im Juli 1975 Schlußfolgerungen zur Umsetzung der Beschlüsse der 14. Tagung des Zentralkomitees der SED gezogen und die Schwerpunkte der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts in Vorbereitung des IX. Parteitages festgelegt. Im Zusammenhang mit der Kontrolle über die Verwirklichung dieser Maßnahmen hat das Präsidium im Dezember 1975 weitere Aufgaben aus der 15. und der 16. Tagung des Zentralkomitees der SED abgeleitet. Aus der Sicht der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht wurden folgende Aufgaben der Gerichte in Vorbereitung des IX. Parteitages hervorgehoben:

Der Beitrag der Gerichte zur Verwirklichung der Hauptaufgabe

Grundlage der Tätigkeit der Gerichte sind die gesellschaftlichen Bedingungen, die sich seit dem VIII. Parteitag entwickelt haben: so vor allem die weitere Festigung der sozialistischen Staatsmacht und der sozialistischen Demokratie, die mit der Erfüllung der Hauptaufgabe freigesetzten neuen gesellschaftlichen Triebkräfte und die wachsende Bewußtheit der Werktätigen, die zugleich eine gute Grundlage für die sich entwickelnde Masseninitiative zur weiteren Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit bildet.

Entsprechend den neuen objektiven und subjektiven Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung ist die Erhöhung der Effektivität der Rechtsprechung zu einem dringenden Erfordernis geworden. Das verlangt, daß die Gerichte die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung gründlich auswerten und konsequent, eigenverantwortlich und schöpferisch in ihrer Tätigkeit verwirklichen. Im Kern geht es darum, leitungsmäßig noch stärker darauf Einfluß zu nehmen, daß die Rechtsprechung als Bestandteil der Machtausübung der Arbeiterklasse begriffen wird. Stets ist davon auszugehen, daß zwischen der Verwirklichung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe und der Sicherung der von den Werktätigen geschaffenen Werte, der Gesetzmäßigkeit und Rechtssicherheit auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens ein enger, untrennbarer Zusammenhang besteht.

Die „ausschlaggebende Bedeutung des Feldes der Wirtschaft für den gesamtgesellschaftlichen Fortschritt“ hat Erich Honecker auf der 14. Tagung des Zentralkomitees

^{1/} E. Honecker, Zur Durchführung der Parteiwahlen 1975/76, in: 15. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1975, S. 9/10.
^{2/} E. Honecker, Zur Einberufung des IX. Parteitages, in: 14. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1975, S. 14.